

## Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

## Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

### International

 Änderung: [ADN](#) »Anlage zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen«  
vom 19.11.2018, veröffentlicht am 28.12.2018

Die Anpassungen im ADN laufen parallel zum ADR. Auf diese Änderungen gehen wir hier jedoch nicht ein.

### EU

 Änderung: [Verordnung \(EU\) Nr. 601/2012](#) »Verordnung über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen«  
vom 19.12.2018

Die Verordnung wird mit der [Verordnung \(EU\) 2018/2066](#) zum 1.1.2021 aufgehoben.

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2018/2066](#) »Verordnung über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen«  
vom 19.12.2018

Die Verordnung löst die Verordnung (EU) Nr. 601/2012 zum 1.1.2021 ab. Die Betreiberpflichten sind vergleichbar, beziehen sich aber auf den neuen Handelszeitraum. Der Anhang XI der Verordnung enthält eine Entsprechungstabelle.

 Nehmen Sie die Änderung zu gegebener Zeit in Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

 Änderung: [Richtlinie 2010/31/EU](#) »Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden«  
vom 11.12.2018

Die Änderung erfolgte mit Artikel 53 der [Verordnung \(EU\) 2018/1999](#). Sie bezieht sich auf die Änderung vom Mai 2018 bezüglich der langfristigen Renovierungsstrategie bis 2050 und richtet sich an die Mitgliedsstaaten.

 Änderung: [Richtlinie 2012/27/EU](#) »Energieeffizienzrichtlinie«  
vom 11.12.2018

Es gab zwei Änderungen:

- Die erste Änderung erfolgte mit Artikel 54 der [Verordnung \(EU\) 2018/1999](#). Hierdurch werden einige Artikel und der Anhang XIV gestrichen.
- Die zweite Änderung erfolgte mit [Richtlinie \(EU\) 2018/2002](#). Sie betrifft u.a. die Energieeinsparverpflichtungen der Mitgliedsstaaten, Energieeffizienzverpflichtungssysteme, Alternative strategische Maßnahmen, Verbrauchserfassungen, Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen etc.

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006](#) »REACH-Verordnung«  
vom 17.12.2018

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2018/2005](#). Sie bezieht sich auf Anhang XVII »Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse« hinsichtlich Eintrag 51 zu den Phtalaten

- Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP),
- Dibutylphthalat (DBP),
- Benzylbutylphthalat (BBP) und
- Diisobutylphthalat (DIBP)

 Beachten Sie die Änderung, wenn Sie davon - zum Beispiel produktseitig - betroffen sind.

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1221/2009](#) »EMAS-Verordnung«  
vom 19.12.2018

Die Änderung erfolgte mit [Verordnung \(EU\) 2018/2026](#). Sie bezieht sich auf den Anhang IV zur Umweltberichterstattung. Aus der Änderung des Anhang IV ergeben sich gegenüber der alten Fassung keine neuen Anforderungen, vielmehr werden für die EMAS-Organisationen neue Möglichkeiten geschaffen:

- Klarstellung, dass die Umwelterklärung weitere, über die Anforderungen des Anhang IV hinausgehende Umweltinformationen enthalten kann. Diese Angaben sind durch den Umweltgutachter zu validieren.
- Klarstellung, dass die Umwelterklärung in andere Berichte integriert werden kann, also z. B. in einen umfassenden Nachhaltigkeitsbericht. Die Umwelterklärung muss dabei eindeutig identifizierbar sein.
- Bei der Berechnung der Kernindikatoren kann der Referenzwert (Zahl B) unter bestimmten Bedingungen (Repräsentativität, Nachvollziehbarkeit, Branchenüblichkeit, Vergleichbarkeit über mindestens drei Jahre) frei gewählt werden.
- Die Kernindikatoren Biodiversität, Energie und Emissionen wurden überarbeitet. Der Indikator für Biodiversität wurde überführt in »Flächennutzung in Bezug auf Bio-

diversität« und setzt sich zusammen aus Gesamtflächenverbrauch, versiegelte Fläche, naturnahe Fläche vor Ort aber auch abseits des Standortes.

- Neu aufgenommen wurde die Anforderung auch über für die Organisation bedeutende indirekte Umweltaspekte zu berichten. Diese sind über die Kernindikatoren oder geeignete andere Indikatoren abzubilden.
- Die Berichterstattung auf Grundlage qualitativer Daten ist möglich soweit keine quantitativen Daten vorliegen.
- Eine Konkretisierung erfolgt auch bei der Sprachregelung für die Gesamtumwelterklärung im Fall von Sammelregistrierungen: Soweit mit der Registrierungsstelle abgestimmt, kann dafür auch eine andere Sprache als die Amtssprache des Landes der Registrierungsstelle genutzt werden. Die Informationen zu den einzelnen Standorten müssen aber in jedem Fall auch in der Amtssprache am Standort verfügbar sein. *Quelle: DIHK*

[Information der IHK Karlsruhe](#) verweist auf eine gemeinsame [Publikation](#) des UGA und des Umweltbundesamtes sowie verschiedene Praxisbeispiele, die bei der Umsetzung helfen sollen.



Bund



Änderung: [TEHG](#) »Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz«  
vom 18.1.2019



Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«  
vom 17.12.2018



Die Änderungen an den Betreiberpflichten sind im Teil 2 des Infobriefs dargestellt.

Die Änderungen resultieren aus dem sogenannten »Energiesammelgesetz«. Sie betreffen u.a. Mieterstromzuschlag, Ausschreibungen, anzulegende Werte bei solarer Strahlungsenergie.

Wesentliche Änderungen gab es an den §§ 61b ff hinsichtlich der Verringerung der EEG-Umlage für bestimmte Fälle.

Besonders zu beachten sind die neuen Paragraphen  
§ 62a Geringfügige Stromverbräuche Dritter  
§ 62b Messung und Schätzung

Firmen, die wegen der besonderen Ausgleichsregel von den Änderungen durch das »Energiesammelgesetz« betroffen, wurden vom BAFA bereits angeschrieben.



Beachten Sie bitte, dass die Auswirkungen der Rechtsänderungen im Einzelfall erheblich sein können (Erfassungs-/

Dokumentationsaufwand, monetär). Beachten Sie bitte auch, dass entsprechende Fristen zu einzuhalten sind.

Als Hintergrundinformation zum Beispiel zur Deutung diverser Begrifflichkeiten, wie »Bagatellverbräuche« oder »abzugrenzender Drittverbrauch« dient Ihnen die [Bundestagsdrucksache 19/5523](#), die die Rechtsänderungen begründet und auch Aussagen zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit macht.

 Machen Sie sich im Einzelfall mit den Änderungen vertraut, soweit sie für Sie zutreffend sind oder sein können.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz« vom 17.12.2018

 Änderung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz« vom 17.12.2018

Auch hier sind die Änderungen vielfältig. So wurden zum Beispiel in § 2 etliche Begriffe neu definiert, bzw. bestehende Definitionen angepasst, zum Beispiel zu modernisierte KWK-Anlagen.

Es gibt auch Änderungen im Abschnitt »Zuschlagzahlungen für KWK-Strom« sowie in den folgenden Abschnitten. Es gab auch Anpassungen hinsichtlich der Rechtsbezüge zum geänderten EEG, u.a. beim § 8d Zahlungsanspruch und Eigenversorgung.

Zu den Sachverhalten »Geringfügige Stromverbräuche Dritter« und »Messung und Schätzung« wird auf die entsprechenden (neuen) Paragraphen des EEG verwiesen.

 Beachten Sie diese Änderungen für Ihren Anwendungsfall.

 Änderung: [EEV](#) »Erneuerbare-Energien-Verordnung« vom 17.12.2018

 Änderung: [KWKAusV](#) »KWK-Ausschreibungsverordnung« vom 17.12.2018

 Änderung: [NAV](#) »Niederspannungsanschlussverordnung« vom 17.12.2018

 Änderung: [NDAV](#) »Niederdruckanschlussverordnung« vom 17.12.2018

 Änderung: [StromNEV](#) »Stromnetzentgeltverordnung« vom 17.12.2018

Im § 19 Abs. 2 wird nach Satz 15 folgender Satz angefügt:  
»Die §§ 62a, 62b und 104 Abs. 10 und 11 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind im Rahmen der Erhebung des Aufschlags nach Satz 15 entsprechend anzuwenden.«

 Änderung: [SGB VII](#) »Sozialgesetzbuch VII« vom 11.12.2018

 Neufassung: [TRBS 2121 - Teil 2](#) »Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern« vom 11.12.2018, veröffentlicht am 21.12.2018

Die Rechtsvorschrift wurde nicht nur neu gefasst, es wurde auch der Titel geändert. Berücksichtigen Sie das bei der Aktualisierung Ihres Rechtsverzeichnisses.

 Die wenigen Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [UmwRG](#) »Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz« vom 17.12.2018

 Änderung: [BetrVerfG](#) »Betriebsverfassungsgesetz« vom 18.12.2018

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch« vom 18.12.2018

 Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz« vom 11.12.2018

Es wird der § 15a »Durchführung der infektionshygienischen und hygienischen Überwachung« neu eingefügt und die Rechtsbezüge innerhalb des Gesetzes angepasst. Diese Überwachung bezieht sich in erster Linie auf öffentliche Einrichtungen oder öffentlich genutzte Einrichtungen.

 Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten« vom 17.12.2018

 Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch« vom 18.12.2018

 Änderung: [StPO](#) »Strafprozessordnung« vom 18.12.2018



## Baden-Württemberg (BW)



Änderung: [LDSG BW](#) »Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg«  
vom 18.12.2018



## Brandenburg (Bbg)



Neufassung: [BbgBO Bbg](#) »Brandenburgische Bauordnung«  
vom 15.11.2019

Berücksichtigen Sie die Neufassung.



Änderung: [BbgUVPG Bbg](#) »Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeit«  
vom 18.12.2018



## Bremen (Br)



Änderung: [BremNatSchG Br](#) »Naturschutzgesetz Bremen«  
vom 18.12.2018

Anpassung an die Datenschutzgrundverordnung.



Änderung: [BremWG Br](#) »Wassergesetz Bremen«  
vom 18.12.2018

Änderungen betreffen § 6o Hochwasserschutz



## Hamburg (Hmb)



Änderung: [HBauO Hmb](#) »Hamburgische Bauordnung«  
vom 26.11.2018

Die Änderung betrifft § 76 (3) hinsichtlich der Standplätze zur Aufnahme der Abfall- und Wertstoffsammelbehälter.



## Nordrhein-Westfalen (NW)



Neufassung: [FeuVO NW](#) »Feuerungsverordnung Nordrhein-Westfalen«  
vom 10.12.2018

Die Rechtsvorschrift enthält materielle Anforderungen an die Errichtung von Feuerstätten.



Berücksichtigen Sie die Neufassung im Einzelfall.



Änderung: [PrüfVO NW](#) »Prüfverordnung Nordrhein-Westfalen«  
vom 11.12.2018



Änderung: [AAVG NW](#) »Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz«  
vom 13.12.2018



## Saarland (Saar)



Änderung: [SAWG Saar](#) »Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz«  
vom 23.10.2018, veröffentlicht am 13.12.2018



## Sachsen (Sachs)



Änderung: [SächsNatSchG Sachs](#) »Sächsisches Naturschutzgesetz«  
vom 14.12.2018



Änderung: [SächsUIG Sachs](#) »Sächsisches Umweltinformationsgesetz«  
vom 14.12.2018



## Sachsen-Anhalt (LSA)



Neufassung: [EnE-DVO LSA](#) »Energieeinspar-Durchführungsverordnung, Sachsen-Anhalt«  
vom 12.12.2018

Der § 2 Nachweispflicht, Energieausweis wurde wie folgt gefasst:

(1) Bei der Errichtung von allen in den Anwendungsbereich der Energieeinsparverordnung fallenden Gebäuden hat der Bauherr eine Person, die nach § 64 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 sowie § 64 Abs. 4 bis 6 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt bauvorlageberechtigt oder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Energieeinsparverordnung ausstellungsberechtigt ist, zu beauftragen, vor Baubeginn einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3 oder 4 und § 5 der Energieeinsparverordnung zu erstellen.

(2) Ist für bestehende Gebäude, die geändert, erweitert oder ausgebaut werden, der Energiebedarf nach der Energieeinsparverordnung zu berechnen, gilt Absatz 1 entsprechend. In den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Energieeinsparverordnung kann der Bauherr auch eine Person, die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 der Energieeinsparverordnung ausstellungsberechtigt ist, mit der Erstellung des Nachweises beauftragen.

(3) Die Nachweise nach den Absätzen 1 und 2 sind der nach § 1 zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) In den Fällen des § 16 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung sind zur Ausstellung von Energieausweisen neben den Nachweisberechtigten nach Absatz 1 die Personen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 der Energieeinsparverordnung entsprechend den Regelungen des § 21 der Energieeinsparverordnung berechtigt.



## Schleswig-Holstein (SH)



Änderung: [LBO SH](#) »Landesbauordnung Schleswig-Holstein«  
vom 29.11.2018

Es gab einige Änderungen. Eine wesentliche ist dabei Anpassung an die Störfall-Verordnung bzw. die Seveso-Richtlinie, zum Beispiel hinsichtlich Regelungen zum Sicherheitsabstand und die Beteiligung der Öffentlichkeit.



Bitte machen Sie sich mit diesen oder den anderen Änderungen vertraut, falls Sie davon im Einzelfall betroffen sind.



Änderung: [LImSchG SH](#) »Landes-Immissionsschutzgesetz Schleswig-Holstein«  
vom 29.11.2018

Anpassung an die Störfall-Verordnung bzw. die Seveso-Richtlinie für den nicht-gewerblichen Bereich.



Änderung: [LNatSchG SH](#) »Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein«  
vom 13.12.2018

Änderung der Rechtsbezüge zum LUVPG.



Änderung: [LUVPG SH](#) »Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Schleswig-Holstein«  
vom 13.12.2018

Das Gesetz wurde im Wesentlichen neu strukturiert. Es richtet sich an Behörden und listet in den Anlagen 1 und 2 Vorhaben auf, die über das UVPG hinaus UVP-pflichtig sind. Die Nummerierung hat sich ebenfalls geändert.



Nehmen Sie die Änderungen ggf. zur Kenntnis.

 Änderung: [LWG SH](#) »Landeswassergesetz Schleswig-Holstein«  
vom 13.12.2018

Änderung der Rechtsbezüge zum LUVPG.



## Thüringen (Thür)

 Änderung: [ThürAGKrWG Thür](#) »Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz«  
vom 18.12.2018

Die Änderungen der nachfolgenden Rechtsvorschriften resultieren aus dem Thüringischen Verwaltungsreformgesetz und sind vorwiegend redaktioneller Natur (zum Beispiel Bezeichnung von Behörden, Verweise zu Rechtsvorschriften, Zuständigkeiten).

 Änderung: [ThürBO Thür](#) »Landesbauordnung Thüringen«  
vom 18.12.2018

 Änderung: [ThürBodSchG Thür](#) »Thüringisches Bodenschutzgesetz«  
vom 18.12.2018

 Änderung: [ThürNatG Thür](#) »Thüringer Naturschutzgesetz«  
vom 18.12.2018

 Änderung: [ThürAbwAG Thür](#) »Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz Thüringen«  
vom 18.12.2018

 Änderung: [ThürWG Thür](#) »Landeswassergesetz Thüringen«  
vom 18.12.2018

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

 Änderung: TEHG »Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz« vom 18.1.2019

### § 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Emission der in Anhang 1 Teil 2 genannten Treibhausgase durch die dort genannten Tätigkeiten. [...]

### § 4 Emissionsgenehmigung

(1) Der Anlagenbetreiber bedarf zur Freisetzung von Treibhausgasen [...] einer Genehmigung. [...]

### § 5 Ermittlung von Emissionen und Emissionsbericht

(1) Der Betreiber hat die durch seine Tätigkeit in einem Kalenderjahr verursachten Emissionen [...] zu ermitteln und der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres über die Emissionen zu berichten. [...]

### § 6 Überwachungsplan

(1) Der Betreiber ist verpflichtet, bei der zuständigen Behörde für jede Handelsperiode einen Überwachungsplan für die Emissionsermittlung und Berichterstattung [...] einzureichen. Dabei hat er die in Anhang 2 Teil 1 Nummer 1 genannten Fristen einzuhalten. [...]

~~(2) Der Überwachungsplan bedarf der Genehmigung. [...]~~

(3) Der Betreiber ist verpflichtet, den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen *und der zuständigen Behörde einzureichen*, soweit sich folgende Änderungen bezüglich der Anforderungen an die Emissionsermittlung oder an ihre Berichterstattung ergeben [...]

### § 7 Berechtigungen

(1) Der Betreiber hat jährlich bis zum 30. April an die zuständige Behörde eine Anzahl von Berechtigungen abzugeben, die den durch seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen entspricht.

~~Anlagenbetreiber können ihre Verpflichtung nach Satz 1 nicht durch die Abgabe von Luftverkehrsberechtigungen erfüllen. [...]~~

### § 9 Zuteilung von Berechtigungen

(1) Anlagenbetreiber erhalten eine Zuteilung von kostenlosen Berechtigungen [...].



Der Vollständigkeit halber sind nebenstehend alle Betreiberpflichten aufgeführt, die wir in den kundenspezifischen Rechtsverzeichnissen führen. Änderungen zum bisherigen Gesetz sind *kursiv* gedruckt. Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, wenn Sie davon betroffen sind.

Das TEHG enthält außerdem (und vor allem) materielle Anforderungen an Ablauf, Form, Fristen etc., die hier nicht dargestellt sind. Bitte beachten Sie auch diese.

Außerdem verzichten wir auf die Darstellung der Inhalte für Luftfahrzeugbetreiber.

(2) Die Zuteilung *von kostenlosen Berechtigungen* setzt einen Antrag bei der zuständigen Behörde voraus. Der Antrag auf Zuteilung ~~von kostenlosen Berechtigungen~~ ist innerhalb einer Frist *zu stellen*, die von der zuständigen Behörde mindestens drei Monate *Fristablauf* im *elektronischen Bundesanzeiger* bekannt gegeben wird ~~zu stellen~~.

#### ~~§ 18 Umtausch von Emissionsgutschriften in Berechtigungen~~

~~(1) Auf Antrag des Betreibers tauscht die zuständige Behörde Emissionsreduktionseinheiten, zertifizierte Emissionsreduktionen oder andere Gutschriften für Emissionsminderungen [...] in Berechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 um.~~

Den § 18 gibt es in der Form nicht mehr.

#### § 20 Überwachung

[...] (2) Betreiber [...] sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten unverzüglich

1. den Zutritt zu den Anlagen, Luftfahrzeugen oder Grundstücken zu den Geschäftszeiten zu gestatten,
2. die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen zu den Geschäftszeiten zu gestatten sowie
3. auf Anforderung die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Im Rahmen der Pflichten nach Satz 1 haben die Betreiber Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel bereitzustellen.

(3) Für die zur Auskunft verpflichtete Person gilt § 55 der Strafprozessordnung entsprechend.

#### § 25 Änderung der Identität oder Rechtsform des Betreibers

(1) Ändert sich die Identität oder die Rechtsform eines Betreibers, so hat der neue Betreiber dies unverzüglich nach der Änderung der Behörde anzuzeigen, die für den Vollzug von § 6 Absatz 3 Satz 1 zuständig ist, und bei immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen der Behörde, die für den Vollzug von § 4 Absatz 5 Satz 1 zuständig ist. Der neue Betreiber übernimmt die noch nicht erfüllten Pflichten des ursprünglichen Betreibers nach den §§ 5 und 7.

(2) Ein Wechsel des Betreibers im Verlauf der Handelsperiode lässt die Zuteilungsentscheidung unberührt. Noch nicht ausgegebene Berechtigungen werden ab dem Nachweis des Betreiberwechsels an den neuen Betreiber ausgegeben, soweit er die Tätigkeit übernommen hat. [...]

## § 27 Kleinemittenten, Verordnungsermächtigung

Der Paragraph wurde neu gefasst, und enthält nur eine Verordnungsermächtigung, die die Ausnahmen für Kleinemittenten regelt (siehe auch Beitrag unter Ausblick im Teil 3 des Infobriefs - im dort genannten Referentenentwurf ab § 16).

Insofern muss der Paragraph nicht in das Rechtsverzeichnis übernommen werden.

Hinweis:

Anhang 2 »Anforderungen an die Vorlage und Genehmigung von Überwachungsplänen [...] sowie an die Ermittlung von Emissionen und die Berichterstattung [...]« wurde ebenfalls neu gefasst. Beachten Sie bitte auch diese Inhalte.

 Neufassung: TRBS 2121 - Teil 2 »Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern« vom 11.12.2018, veröffentlicht am 21.12.2018

## 1 Anwendungsbereich

Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vor Gefährdungen bei der Verwendung von Leitern. Sie konkretisiert diesbezüglich die Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV). Sie ist in Verbindung mit der TRBS 2121 »Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz - Allgemeine Anforderungen« anzuwenden.

 Übernehmen Sie nebenstehende Paragraphen mit Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis. Die Technische Regel enthält jedoch vor allem materielle Anforderungen, u.a. wie die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist, und welche Aspekte berücksichtigt werden sollen. Sie führt auch Schutzmaßnahmen auf, die dem Stand der Technik entsprechen.

Kommen Sie allen Anforderungen angemessen nach.

 Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,  
[andrea.wieland@risolve.de](mailto:andrea.wieland@risolve.de)

## 3 Gefährdungsbeurteilung

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG in Verbindung mit BetrSichV sind die bei der Verwendung von Leitern auftretenden Gefährdungen zu beurteilen sowie die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu ermitteln. [...]

Im Folgenden wird aufgeführt, welche Aspekte bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind.

## 4 Schutzmaßnahmen

### 4.1 Zur-Verfügung-Stellen

Der Arbeitgeber darf nur solche Leitern als Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die den zum Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Markt geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. [...]

### 4.2 Verwendung

Leitern sind nach der Gebrauchs- und Betriebsanleitung des Herstellers zu verwenden.

#### **4.2.1 Allgemeine Anforderungen**

Die Beschäftigten sind gemäß § 12 BetrSichV zu unterweisen. [...]

Es folgen weitere konkrete Schutzmaßnahmen je nach Einsatzbereich.

#### **4.3 Aufrechterhaltung des sicheren Zustandes von Leitern**

Der Arbeitgeber, der Leitern als Arbeitsmittel zur Verfügung stellt und verwenden lässt, hat sicherzustellen, dass die Leitern in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden [...]. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern mit Schäden, die ihre sichere Verwendung beeinträchtigen, nicht mehr weiterverwendet werden.

### **5 Prüfung**

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern vor jeder Verwendung fachkundig durch Inaugenscheinnahme auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden [...].

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Leitern nach der Montage von Anbauteilen oder nach Instandsetzungen vor jeder Verwendung fachkundig überprüft werden [...]. Sofern Leitern Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, sind wiederkehrende Prüfungen durch eine zur Prüfung befähigte Person durchzuführen [...].

Sind Leitern von einem außergewöhnlichen Ereignis betroffen, das schädigende Auswirkungen auf deren Sicherheit haben kann, hat der Arbeitgeber diese unverzüglich einer außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigte Person zu unterziehen [...].

## Teil 3 - Zusatzinformationen

### Ausblick



#### BMU legt Entwurf der Emissionshandelsverordnung 2030 vor

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat einen [Referentenentwurf](#) einer »Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes« (Emissionshandelsverordnung EHV 2030) für die 4. Handelsperiode (2021 bis 2030) vorgelegt.

Damit soll die geänderte Emissionshandelsrichtlinie 2003/87/EG in nationales Recht umgesetzt werden. Rechtsgrundlage sind die Ermächtigungen der §§ 27 und 28 des novellierten TEHG (siehe vorn) für konkretisierende Rechtsverordnungen.

Im weiteren Verfahren beschließt nach der Ressortabstimmung das Kabinett voraussichtlich Anfang Februar 2019; die Verordnung tritt dann am Tage der Verkündung (im Februar) in Kraft.

Wesentlicher Inhalt des VO-Entwurfs:

- Die Regelungen in den Abschnitten 2 bis 4 und in den Abschnitten 6 bis 8 sind ohne relevante inhaltliche Änderungen aus der EHV 2020 bzw. der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) in die EHV 2030 überführt und wurden dabei lediglich redaktionell angepasst und aktualisiert.
- Die Regelung in Abschnitt 5 (§ 8 EHV 2030) konkretisiert Anforderungen für Angaben im Antragsverfahren für die kostenlosen Zuteilung; diese Anforderungen bestanden teilweise bereits nach der ZuV 2020 für das zurückliegende Zuteilungsverfahren in der Handelsperiode 2013-2020.
- Abschnitt 9 setzt die Verordnungsermächtigung in § 27 TEHG mit Regelungen zur Privilegierung von Kleinanlagen um. *Quelle: DHIK (gekürzt)*



#### Änderung der BetrSichV

Die BetrSichV muss noch an die CLP-Verordnung angepasst werden. Die Anpassung wird so ausgestaltet, dass die Inbezugnahme der Stoffe und Gemische nicht mehr durch Verweisung auf entsprechende Nummern in Anhang I der CLP-Verordnung erfolgt, sondern durch Nennung der so genannten H-Sätze (Gefahrenhinweise), die den betreffenden Stoffen und Gemischen über die CLP-Verordnung fest zugeordnet sind.

Die geänderte Darstellung bewirkt eine deutliche Erleichterung für die Anwender der BetrSichV, weil die H-Sätze der in den Druckanlagen gehandhabten Stoffe und Gemische direkt aus deren Sicherheitsdatenblatt entnommen werden können. **Mit der Änderung der Art der Inbezugnahme ist keine inhaltliche Änderung der bisherigen Prüfpflichten verbunden.**

Die Änderung der BetrSichV wird zudem dazu genutzt, einige Berichtigungen und Klarstellungen vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich im Zuge der bisherigen Anwendung der BetrSichV gezeigt hat, insbesondere im Vollzug durch die Länder.

Die Änderungsverordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. *Quelle: BMAS*



#### Referentenentwurf für UVP-Internetportale

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) müssen bestimmte Daten (Bekanntmachung des Vorhabens, UVP-Unterlagen, Zulassungsentscheidungen

Der [Referentenentwurf](#) schlägt nun Mindestfunktionen der Internetportale wie eine Karten- und Listenansicht sowie

oder für die Zulassung entscheidungserhebliche Unterlagen) auf einem zentralen Internetportal des Bundes oder der Länder veröffentlicht werden. Das UVPG bestimmt zwar, welche Daten zu veröffentlichen sind, es enthält jedoch keine Regelungen über die Art und Weise der Zugänglichkeit sowie über die mögliche Dauer einer Speicherung.

eine Such- und Recherchefunktion (§ 3) vor. Die Daten sollen gespeichert und ausgedruckt werden können (§ 4). Zudem sollen sie bis zu dem Tag zugänglich gemacht werden, bis der Antrag zurückgenommen, die Entscheidung über die Zulassung Bestandskraft erhält oder eine Entscheidung aufgehoben wurde (§ 5). *Quelle: DIHK gekürzt*

Der Referentenentwurf des BMU ist von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden und innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt. *Quelle: BMU*

## Hintergrundinformationen



### Geändertes IHK Merkblatt zum Marktstammdatenregister

Die IHK hat das [Merkblatt zum Marktstammdatenregister](#) aktualisiert. Es greift die Änderungen an der MaStRV und die erneute Verschiebung des Registerstarts auf. **Wichtigster Punkt: Alles, was in Kundenanlagen passiert, muss nicht mehr gemeldet werden.** *Quelle: DIHK*

**Hinweis: Der Start des Marktstammdatenregisters ist nach wie vor für den 31.1.2019 geplant.**

Ausführliche Informationen zum Register und der Registrierungspflichten finden Sie auch auf der [FAQ-Seite zum Marktstammdatenregister](#) bei der Bundesnetzagentur.



### Die neue Kälte-Klima-Richtlinie tritt in Kraft

Am 1. Januar 2019 ist die novellierte [Kälte-Klima-Richtlinie](#) im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesumweltministeriums in Kraft getreten. In allen geförderten Anwendungsbereichen dürfen ab sofort nur noch nicht-halogenierte Kältemittel zum Einsatz kommen. Erstmals werden auch CO<sub>2</sub>-Fahrzeug-Klimaanlagen in Bussen und Bahnen gefördert. Die neuen Förderbedingungen ermöglichen den Umstieg auf zukunftsfähige Anlagen, die das Klima nachhaltig schützen.

Von der Förderung profitieren können Unternehmen ebenso wie Kommunen und weitere Organisationen. [Förderanträge zu der Richtlinie nimmt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\) ab sofort entgegen.](#) Die Antragstellung erfolgt mit dem elektronischen Antragsverfahren. *Quelle: BMU*

Bei den stationären Anlagen ist die Förderung modular und umfassend aufgebaut. Gefördert werden Kälteerzeuger, zugehörige Komponenten und Systeme sowie thermische Speicher. Die geförderten Anlagen müssen besonders energieeffizient sein. Wer seine stationäre Kälte- oder Klima-Anlage noch nachhaltiger und klimaschonender betreiben will und auf eigene Kosten gleichzeitig eine Anlage zur Nutzung regenerativer Energien am Standort errichtet, kann einen Kombinationsbonus in Anspruch nehmen.



## Energieverbrauch sinkt 2018 massiv um 189 TWh. CO<sub>2</sub>-Emissionen minus 6 Prozent

Nach vorläufigen Berechnungen der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen (AG Energiebilanzen) ging der Energieverbrauch in Deutschland 2018 um fünf Prozent (189 TWh!) auf 12.900 PJ zurück. Alle fossilen Energieträger werden weniger genutzt. Entsprechend sinken CO<sub>2</sub>-Emissionen 2018 voraussichtlich um etwa sechs Prozent. Fazit: Emissionshandel zeigt Effekte, Energieeffizienz zentral für Energiewende

Der Rückgang von 680 PJ entspricht fast 190 TWh. Vom Verbrauchsrückgang wurden alle fossilen Energieträger sowie die Kernenergie erfasst. Bei den Erneuerbaren ergab sich ein Zuwachs um rund 2 Prozent. Damit erreichten diese einen Anteil von 14 Prozent am Primärenergieverbrauch. Den größten Rückgang hatte die Steinkohle zu verzeichnen, der auf höhere CO<sub>2</sub>-Preise sowie weniger Nachfrage in der Stahlindustrie und damit auch auf konjunkturelle Faktoren zurückgeht. Als weitere Gründe gibt die AG Energiebilanzen »gestiegenen Preise, die milde Witterung sowie Verbesserungen bei der Energieeffizienz«. Beim Heizöl ist zu vermuten, dass in 2019 Nachholkäufe getätigt werden, da höhere Heizölpreise aufgrund höherer Ölpreise und Niedrigwasser die Käufer abwarten ließ. *Quelle: DIHK*

Die ausführliche [Pressemitteilung](#) der AG Energiebilanzen zu diesem Thema und weitere Zahlen finden Sie bei der [AG Energiebilanzen](#).



## Grundlagen zum Explosionsschutz für Einsteiger

Die BG RCI veröffentlicht unter der Rubrik »[Explosionsschutz für Einsteiger](#)« in unregelmäßigen Abständen Beiträge. Im Risolva Infobrief vom Juli 2018 haben wir die ersten beiden Lerneinheiten vorgestellt:

- [Teil 1: explosionsfähig - explosionsgefährlich - explosiv, Explosion - Deflagration - Detonation](#)
- [Teil 2: Voraussetzungen für eine Explosion](#)

Nun sind zwei weitere Lerneinheiten veröffentlicht worden:

- [Teil 3: Sicherheitstechnische Kenngrößen für brennbare Flüssigkeiten und Gase](#)
- [Teil 4: Sicherheitstechnische Kenngrößen für brennbare Stäube](#) *Quelle: BG RCI*



## Neues Ausbildungskonzept für Sifa

Aktualisierte Inhalte und moderne didaktische Methoden zeichnen das neue Ausbildungskonzept zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) aus. Es wurde von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung entwickelt und startet für die BGHW im September 2019. Das Besondere: Statt der bisher unterschiedlichen Ausbildungssysteme für den öffentlichen und den gewerblichen Bereich wird es künftig nur noch ein Ausbildungssystem geben.

Mit dem neuen Ausbildungskonzept reagiert die DGUV auf die immer komplexer werdenden Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes. »Reines Fachwissen allein reicht nicht mehr«, erläutert Torsten Gläser, Referatsleiter Angebotsentwicklung bei der BGHW.

Vielmehr brauche die Sifa auch Kompetenzen in der Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers. Eine gute Sifa sollte kommunikationsfähig und lösungsorientiert sein und Menschen überzeugen können. Dabei spielt die innere Haltung ebenfalls eine Rolle: »Es muss die Bereitschaft da sein, sich den komplexen Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes zu stellen«, meint Gläser. »Man muss Spaß daran haben, Probleme anzupacken und zu lösen.« Diese Kompetenzen werden mit der neuen Ausbildung stärker als bisher

gefördert. Nur so kann gemeinsam mit den Führungskräften im Betrieb der Arbeitsschutz kontinuierlich verbessert werden. *Quelle und mehr Informationen: [BGHW](#)*



## Mir passiert schon nixx

In dem Film »Mir passiert schon nixx« der BG ETEM sagen die beiden Moderatoren, Chris Peters und Daniel Hartwich, ganz deutlich: **Es geht nicht um Vorschriften und Regeln, es geht um Wissen und um Bewusstsein, damit jeder für sich selbst entscheiden kann, welche Risiken er bereit ist zu akzeptieren.** Die Berufsgenossenschaft hat fünf Filme zur Schärfung des Gefahrenbewusstseins veröffentlicht. *Quelle: DGVU Newsletter 1/2019 und BG ETEM*

Konkret geht es um folgende Gefährdungen:

- Hochgelegene Arbeitsplätze
- Strom
- Lärm
- Bewegte Maschinenteile
- Gefahrstoffe

Die Reihe richtet sich in erster Linie an Auszubildende. Aber was diese wissen müssen, müssen auch alle anderen wissen. Zur Sensibilisierung können die Videoclips allemal dienen.

Und noch eine Bemerkung zu der nebenstehenden Aussage, dass es nicht um Vorschriften und Regeln geht, sondern um das Bewusstsein. Dies gilt auch und vor allem für Führungskräfte. Oft genug werden wir - zum Beispiel in unserer [Schulung Unternehmerpflichten](#) - gefragt, wie eine Führungskraft alle Rechtsvorschriften und Gesetze kennen soll. Das sei unrealistisch. Das ist es tatsächlich - aber auch nicht notwendig. Denn:

- hat das Unternehmen ein umfassendes und funktionierendes Managementsystem etabliert,
- nehmen die Führungskräfte Ihre Verantwortung an, Mitarbeiter optimal zu schützen
- sind sie darüber hinaus echte Sicherheitsfuchse (Bewusstsein!) und
- steht den Führungskräften eine gute Fachkraft für Arbeitssicherheit beratend zu Seite

dann werden quasi automatisch alle wesentlichen Rechtsvorschriften eingehalten.



## Erstellen von Risikobeurteilungen für Maschinen - Info für Betreiber von Maschinen

Die Risikobeurteilung ist ein wichtiger Bestandteil des EG-Konformitätsbewertungsverfahrens, mit dem der Nachweis zu führen ist, dass die Maschinenrichtlinie und gegebenenfalls weitere Richtlinien eingehalten werden.

Eine Risikobeurteilung ist in folgenden Fällen notwendig:

- für das Inverkehrbringen von Maschinen
- beim Eigenbau von Maschinen
- nach einer wesentlichen Veränderung

Die Informationsschrift »[Erstellen von Risikobeurteilungen für Maschinen](#)« wendet sich an *Betreiber von Maschinen*.

Ein Praxisbeispiel sowie Blankovorlagen und Arbeitshilfen vervollständigen das Angebot. *Quelle: BG RCI*

## Sonderheft »Psychische Gesundheit« der ASU - Zeitschrift für medizinische Prävention

Mit dem Projekt »Psychische Gesundheit in der Arbeitswelt« hat die BAuA eine systematische wissenschaftliche Standortbestimmung zum Zusammenhang zwischen Arbeitsbedingungen und psychischer Gesundheit vorgenommen. Ziel war es, dieses Zusammenhangswissen aufzubereiten, Gestaltungswissen aus den vorhandenen Studien zu extrahieren, Forschungslücken zu identifizieren und übergreifenden Handlungsbedarf aufzeigen.

Die Ergebnisse des Projekts hat die BAuA vor Vertreterinnen und Vertretern aus der Wissenschaft und der Arbeitsschutz-Community vorgestellt und mit ihnen diskutiert. Mit dem nun vorliegenden [Sonderheft der Zeitschrift »Arbeitsmedizin - Sozialmedizin - Umweltmedizin«](#) stellt die BAuA das Projekt nochmals vertiefend dar und greift dabei weiterführende Fragestellungen auf.

## 8 Lebensretter für den Arbeitsweg

Sicher zur Arbeit und wieder nach Hause zu kommen, ist keine Selbstverständlichkeit. Jahr für Jahr gibt es in den Mitgliedsbetrieben der BG RCI meldepflichtige und leider auch tödliche Wegeunfälle, und ihre Zahl hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Um dem entgegenzuwirken und Unternehmen und Beschäftigte für diese Thematik zu sensibilisieren, hat die BG RCI das Unfallgeschehen genau analysiert und in die »[8 Lebensretter für Ihren Arbeitsweg](#)« einfließen lassen. *Quelle: BG RCI*

Behandelt werden die folgenden Themen:

1. Auf Bundes- und Landstraßen: höchste Vorsicht
2. Gute Sicht. Trockene Straße. Nur scheinbare Sicherheit
3. Gurte retten Leben - daher immer anschnallen
4. Auf zwei Rädern unterwegs - hohes Risiko!
5. Es kann dich immer treffen - an jedem Tag!
6. Defensiv fahren - Leben retten!
7. Ausgeschlafen. Aufmerksam. Zeitdruck vermeiden!
8. Ablenkung und Unaufmerksamkeit - Lebensgefahr!

Anmerkung Risolva:

Dass man heutzutage noch auf Punkt 3 eingehen muss, ist kaum zu glauben.

## Weitere Infos zur Verkehrssicherheit: Sicher unterwegs für den Betrieb

Das Online-Portal [praevention-aktuell.de](http://praevention-aktuell.de) beschäftigt sich in diesem Monat ebenfalls mit dem Thema der Verkehrssicherheit. Der Anlass dafür wird im Prävention-aktuell-Newsletter und im [Beitrag](#) deutlich.

Unsere Erfahrung bei Audits: Unternehmen erfassen zwar Wegeunfälle. Häufig erfolgt jedoch gar keine Unfallauswertung oder jedenfalls nicht in dem Umfang wie bei Arbeitsunfällen. Begründung: Da können wir ohnehin nichts machen.

Hier einige wesentliche Aussagen daraus:

- »[...] 2018 sind täglich knapp neun Personen im Straßenverkehr gestorben und etwa 1.076 verletzt worden. Viele dieser Unfälle sind auf dem Weg zur oder von der Arbeit passiert.«
- »Mehr als die Hälfte aller tödlichen Arbeitsunfälle entfielen 2017 auf die Wegeunfälle.«
- »Rund 90 Prozent aller Unfälle im Straßenverkehr sind verhaltensbedingt.«

*Quelle Newsletter Prävention-aktuell*

Wenn aber die meisten Verkehrsunfälle verhaltensbedingt sind, dann ist klar, dass der Unterweisung und Sensibilisierung der Mitarbeiter eine besondere Bedeutung zukommt. Denn auch wenn der Unfall nicht auf dem Betriebsgelände passiert, so trägt das Unternehmen doch den Arbeitsausfall und ggf. Folgekosten.

Im [genannten Beitrag von praevention-aktuell.de](#) werden diverse Programme, Schwerpunktaktionen, Projekte, Checklisten, Seminare etc. vorgestellt, die alle zum Ziel haben, das Sicherheitsbewusstsein der Verkehrsteilnehmer

stetig zu schärfen, um eine langfristige Änderung des Verhaltens zu bewirken und damit die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Unter anderem wird vorgestellt:

- [Website Deutscher Verkehrssicherheitsrat \(DVR\)](#)
- [Kampagne Risiko-Check »Emotionen im Straßenverkehr«](#)
- [Informationen zu GUROM](#)
- [Checkliste Verkehrssicherheit BG ETEM](#)

Schauen Sie mal rein...



## Innerbetriebliche Verkehrssicherheit

Aber nicht nur auf den bundesdeutschen Straßen gibt es Gefahren. Auch auf innerbetrieblichen Verkehrswegen (als da wären: Flure, Gänge, Rampen, Treppen, Verkehrsflächen in Lagern und auf Höfen sowie Flucht- und Rettungswege) gibt es nicht unerhebliche Risiken. Betroffen sind dabei meistens Fußgänger (85 % der Unfälle).

Auch Be- und Entladetätigkeiten sind unfallträchtig. Die meisten Arbeitsunfälle von Berufskraftfahrern ereignen sich, während das Fahrzeug steht und oft wenn Güter be- oder entladen werden. *Quelle: praevention-aktuell.de*

Der [Artikel »Auf dem Holzweg«](#) nimmt sich des Themas »Innerbetriebliche Verkehrswege« an. Die These: Viele Unfälle ließen sich mit einfachen Mitteln vermeiden. Im Artikel finden Sie auch eine [Checkliste](#) sowie einen [Aushang zu den »Sechs Regeln zur Sicherheit im innerbetrieblichen Verkehr«](#).

Der [Artikel »Unfallfrei vom Hof«](#) adressiert die Gefahren von Be- und Entladetätigkeiten und sowie mögliche Schutzmaßnahmen. Auch hier gibt es eine [Checkliste](#).



## Sicherheitskurzgespräch SKG 033 »Handschutz«

Das Tragen von Schutzhandschuhen ist eine häufig genutzte personenbezogene Schutzmaßnahme. Diese schützen aber nur, wenn der sichere Einsatz und die Grenzen des Schutzes bekannt sind und eingehalten werden. Eine gute Gelegenheit diese Sicherheitsaspekte zu vermitteln, ist die regelmäßige Unterweisung. Unterstützung hierfür gibt das neue [Sicherheitskurzgespräch SKG 033](#) der BG RCI. *Quelle: BG RCI*

Wie immer bei den Sicherheitskurzgesprächen der BG RCI finden Sie darin erst einmal einen Foliensatz für die Schulung und anschließend ein »Wimmelbild« mit dem die Teilnehmer testen können, ob sie die eingebauten Fehler mit dem neu erworbenen (oder aufgefrischten) Wissen finden.

Für den Unterweisenden stellt die BG RCI auch Hintergrundinformationen zur Verfügung, damit man die Inhalte auch fundiert an den Mann oder die Frau bringen kann.



## Neue DGUV Publikation

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Information 209-091](#) »Führung von Kranen - Innerbetrieblicher Transport mit Kranen in Hüttenwerken, Walzwerken und Gießereien«
- [DGUV Information 213-731](#) »Vergießen elektronischer Bauteile mit Vergussmassen, die Methyldiphenyldiisocyanat (MDI) enthalten«